



## ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN

Vorsitzende: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Katharina Scherke  
 1. stv. Vorsitzende: VAss. Mag. Dr. Maria Elisabeth Aigner  
 2. stv. Vorsitzende: Ao. Univ.-Prof. Dr. Edith Gößnitzer  
 3. stv. Vorsitzende: HR Dr. Liselotte Mayerl

Büroleiterin: Mag. Ulrike Schustaczek; Office: Irene Fritz, Mag. Christa Mandl



Graz, 2012-12-19 us

An das  
 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
 zH Frau MR Mag. Christine Perle  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

[christine.perle@bmwf.gv.at](mailto:christine.perle@bmwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Elektronisch gefertigt.

**BMWF-52.250/0181-I/6/2012; Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung; Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Universität Graz**

Sehr geehrte Frau MR Mag. Perle,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf og Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 nimmt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKGL) der Universität Graz wie folgt Stellung:

*Anmerkung: §§ ohne Angaben beziehen sich jeweils auf den gegenständlichen Entwurf.*

Der gegenständliche Entwurf steht in direktem Zusammenhang mit der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Bemessung der Hochschulraum-Strukturmittel – HRSMV. Daher wird auf die „*Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Universität Graz (im Folgenden: AKGL) zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Bemessung der Hochschulraum-Strukturmittel – HRSMV im Rahmen der Aussendung zur Begutachtung*“ vom 19072012 verwiesen und in der Beilage zu dieser Stellungnahme übermittelt.

Zur Feststellung im Vorblatt „Geschlechtsspezifische Auswirkungen: Keine.“ ist aus Sicht des AKGL festzustellen, dass dies keineswegs gesichert erscheint, auch da nicht näher erläutert wird, aus welchen Gründen dieser Schluss gezogen wird.

Harrachgasse 34, 8010 Graz, Austria  
 Telefon ++43 (0) 316/ 380-1028  
 Fax ++43 (0) 316/ 380-9012  
 E-Mail [akgl@uni-graz.at](mailto:akgl@uni-graz.at)  
<http://akgl.uni-graz.at>

Um unerwünschten, ungünstigen geschlechtsspezifischen Entwicklungen rechtzeitig entgegenwirken zu können, wäre die verpflichtende Aufnahme eines Gendermonitorings uE sinnvoll, etwa in Hinblick auf die Entwicklung der Frauenanteile bei den Drop-Out-Quoten, den AbsolventInnen-Zahlen, den Prüfungsaktivitäten und die Entwicklung allfälliger faktischer Nachteile auf Studierende mit Betreuungspflichten, auf berufstätige Studierende usw.

Ebenso wäre sicherzustellen, dass die geplante Änderung keine nachteiligen Auswirkungen auf weibliches wissenschaftliches Universitätspersonal in Forschung und Lehre und deren Anteil in den einzelnen Fächergruppen hat.

Es steht zu befürchten, dass durch das Fehlen einer gesicherten Finanzierung ergebnisoffener Grundlagenforschung, längerfristig das Vorhandensein kleinerer Fachbereiche mit geringeren Studierendenzahlen gefährdet ist. Hierbei wäre zu prüfen, inwieweit dies nicht auch unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer hat, mit möglicherweise benachteiligenden Folgen für Frauen.

Darüber hinaus sollten uE Vorkehrungen getroffen werden um nachteilige Auswirkungen der neuen Zugangsregelungen auf (potenzielle) Studierende mit nicht-deutscher Erstsprache zu vermeiden.

Ad § 14d Abs 2 Z 1 und § 14d Abs 2 Z 2 lit c: Zu begrüßen ist die Berücksichtigung der gesellschaftlichen Zielsetzungen des § 13 Abs 2 Z 1 lit g, der auch Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Funktionen der Universität umfasst.

Ad § 14f Abs 4 Z 2 und 3 und § 14g Abs 4 Z 2 und 3: Zu begrüßen ist die vorgesehene verpflichtende Berücksichtigung der Sicherung der Zugänglichkeit für StudienwerberInnen mit Behinderung und für nichttraditionelle StudienwerberInnen. Anzumerken ist, dass die Auslegung des Begriffs „nichttraditionell“ vermutlich starken interpretativen Schwankungen unterliegen wird, da dieser in hohem Maße unbestimmt ist. Eine entsprechende sachadäquate Konkretisierung ist daher anzuregen.

Ad § 14f Abs 4 letzter Satz und § 14g Abs 4 letzter Satz („Für die Durchführung der Aufnahme- oder Auswahlverfahren ist § 41 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes – B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, anzuwenden.“): Die Aufnahme einer expliziten Anordnung der Beachtung gleichbehandlungsrechtlicher Vorschriften ist sehr zu begrüßen. Eine zusätzliche Anführung des § 42 B-GIBG (Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit einem Studium) und gegebenenfalls eine weitere Konkretisierung dieser Formulierung würde den Zielen der Gleichbehandlung und Gleichstellung dienlich sein.

Der AKGL der Universität Graz ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität Graz:  
Katharina Scherke eh

**Anlage:**

*Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Universität Graz (im Folgenden: AKGL) zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Bemessung der Hochschulraum-Strukturmittel – HRSMV im Rahmen der Aussendung zur Begutachtung“ vom 19072012*